OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200583/2/GS/CJ

Datum:
Linz, 10. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des Ing. H K J W, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.03.2024, GZ: LINZ/923010007729/23, wegen Zurückweisung eines Einspruches als verspätet zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.12.2023, GZ: LINZ/923010007729/23, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) als handelsrechtlichen Geschäftsführer der E GmbH, mit Sitz in x, eine Übertretung des § 9 Z 1 und § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 sowie § 2 und § 8 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft über die Konjunkturstatistik im produzierenden Bereich vorgeworfen. Gemäß der Bestimmung des § 66 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 wurde über den Bf eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Stunden verhängt.

1.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf durch seine schlussendlich bevollmächtigte Gesellschafterin/Prokuristin Mag. K P mit E-Mail vom 15.01.2024 Einspruch. Begründend wurde vorgebracht:

„Wir waren in der Zeit von 22.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024 im Betriebsurlaub.
Und ich bin erst heute den ersten Tag wieder da.
Zuständig für das ganze Statistik Austria Thema bin auch nur ich, daher wurde hier nichts bearbeitet.
Zu meiner Verteidigung warum hier zu spät der Abgabetermin eingehalten wurde ist ganz einfach auf Personalmangel zurück zu führen. Wir haben im vergangenen Jahr versucht bestmöglich zu wirtschaften, obwohl uns Personal an jeder Ecke mangelt. Natürlich wurden hier dann einige Versäumnisse, unter anderem die Statistik Austria Meldungen gemacht. Mittlerweile wurde alles abgegeben, einschließlich Dezember 2023. Es tut mir wirklich leid, wir werden uns bemühen die Meldungen der Statistik Austria in diesem Jahr pünktlich abzugeben und diese in unserer Prioritäten Liste ganz nach vorne zu setzen.
Da ich kaufm. Gesellschafter bin nehme ich die komplette Verantwortung auf mich, und werde wenn nötig die Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 30 Stunden in Anspruch nehmen."

1.3. Nach einem gegenüber dem Bf von der belangten Behörde ergangenen Verspätungsvorhalt hat die belangte Behörde den Einspruch des Bf vom 15.01.2024 (per Mail laut Sendebericht übermittelt am 15.01.2024, 10:35 Uhr) mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Zurückweisungsbescheid vom 20.03.2024 als verspätet zurückgewiesen.

1.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 03.04.2024 rechtzeitig Beschwerde (fälschlicherweise als „Einspruch“ bezeichnet), in der im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass die Mitarbeiterin K P der Behörde in ihrem Einspruch den Vorfall klar geschildert habe, sie habe gleich an ihrem ersten Tag die Strafverfügung bearbeitet. Der Bf werde weiterhin nicht akzeptieren, dass im Betriebsurlaub, wo niemand wissentlich erreichbar sei, ein Schriftstück der Statistik

Austria verschickt worden wäre und dann auch noch zu glauben, dass zwischen Weihnachten und Neujahr irgendjemand seine beruflichen E-Mails kontrolliere. Der Bf finde es noch immer als Frechheit, hier eine so hohe Strafe zu übermitteln.

1.5. Mit Vorlageschreiben vom 08.04.2024 (eingegangen am 11.04.2024) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet, der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat und der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht.

II. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28.12.2023, GZ: LINZ/923010007729/23, wurde über den Bf wegen einer Übertretung des Bundesstatistikgesetzes 2000 eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 30 Stunden) verhängt.
Die Strafverfügung enthält eine Rechtsmittelbelehrung, nach der ein Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung einzubringen ist.

Diese Strafverfügung wurde laut dem im Akt aufliegenden elektronischen Zustellnachweis ab 28.12.2023 für den Beschuldigten beim Anzeigemodul unter https://www.oesterreich.gv.at/ zur Abholung bereitgehalten. Die erste elektronische Verständigung über die Bereithaltung zur Abholung wurde am 28.12.2023 um 14:40:31 an die Verständigungsadresse x gesendet. Die zweite elektronische Verständigung erfolgte am 30.12.2023 um 14:40:31 an die Verständigungsadresse x.

Laut dem im Akt einliegenden elektronischen Zustellnachweis wurde die genannte Strafverfügung am 03.01.2024 um 15:29:14 vom Empfänger H K J W übernommen (Übernahmebestätigung).

Mit E-Mail vom 15.01.2024 (per Mail laut Sendebericht übermittelt am 15.01.2024 um 10:35 Uhr) erhob die Bevollmächtigte K V P Einspruch gegen die Strafverfügung.

Mit Schreiben vom 18.01.2024, laut Zustellnachweis übernommen am

24.01.2024, wurde dem Bf Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Zurückweisung des Einspruches seine Rechte und Interessen geltend zu machen (Verspätungsvorhalt).
Innerhalb der Frist ist seitens des Bf keine Stellungnahme erfolgt.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Einspruch vom 15.01.2024 als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt und der Beschwerde.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid wurde der Einspruch vom 15.01.2024 als verspätet zurückgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass „Sache" in Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13.10.2020, Ra 2019/15/0036; 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, mwN).

Im gegenständlichen Fall ist daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 28.12.2023, verspätet eingebracht wurde und sohin dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

IV.2. § 47 VStG regelt die Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde Strafverfügungen zu erlassen.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Dieser ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) hat der im Auftrag der Behörde tätige Zustelldienst im Fall einer Zustellung mit Zustellnachweis bzw. nachweislichen Zusendung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 erster Satz die Daten gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 an das Anzeigemodul zu übermitteln. Das Anzeigemodul hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28b Abs. 1 Z 4 bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden; für die Berechnung der Frist gemäß Abs. 2 erster Satz ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich.

Wird das Dokument gemäß § 35 Abs. 2 ZustG nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, so hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen.

Die Abholung des bereitgehaltenen Dokuments gemäß § 35 Abs. 3 ZustG kann ausschließlich über das Anzeigemodul erfolgen. Der Zustelldienst hat alle Daten über die Verständigungen gemäß Abs. 1 und 2 und die Abholung des Dokuments zu protokollieren und dem Absender unverzüglich zu übermitteln; die Gesamtheit dieser Daten bildet den Zustellnachweis. Gemäß § 35 Abs. 4 hat der Zustelldienst das Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitgehalten und nach Ablauf weiterer acht Wochen zu löschen. Die Zustellung gilt gemäß § 35 Abs. 6 als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten.

Der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch gemäß § 292 Abs. 2 ZPO iVm § 24 VStG und § 47 AVG der Gegenbeweis zulässig ist. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellt Vermutung zu widerlegen geeignet sind.

Im vorliegenden Fall wurde die Strafverfügung durch elektronische Hinterlegung an den Beschuldigten am 29.12.2023 zugestellt. Die erste elektronische Verständigung über die Hinterlegung wurde laut elektronischem Zustellnachweis am 28.12.2023 per E-Mail versendet. Dabei handelt es sich jedenfalls um eine zulässige Form der Zustellung (vgl. hierzu den oben zitierten § 35 ZustG).

Aus dem gegenständlichen Verfahrensakt sind keine Hinweise zu entnehmen, dass sich der Beschuldigte die bereitgehaltene Strafverfügung nicht abholen konnte. Vielmehr ist eine Übernahmebestätigung mit dem Vermerk „übernommen am 03.01.2024 15:29:14“ aktenkundig. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass der Beschuldigte am Erheben eines Einspruchs innerhalb der gesetzlichen Frist gehindert worden wäre.

Die Strafverfügung gilt daher gemäß § 35 Abs. 6 ZustG mit dem ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung am 29.12.2023 als zugestellt.

Die gesetzlich festgelegte zweiwöchige Einspruchsfrist hat mit der elektronischen Hinterlegung am 29.12.2023 zu laufen begonnen und mit Ablauf des 12.01.2024 geendet.

Der am 15.01.2024 verfasste und am 15.01.2024 mittels E-Mail übermittelte Einspruch erfolgte daher verspätet.

Zumal „Sache“ im Beschwerdeverfahren betreffend den zurückweisenden Bescheid der belangten Behörde vom 20.03.2024 allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist, war vom Landesverwaltungsgerichtoberösterreich nicht weiter auf das sonstige Vorbringen des Bf einzugehen.

Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen *(Weilguny in Lewisch/Fister/Weilguny,* VStG[2] § 49, Rz. 3). Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert/verlängert werden darf. Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

Die Zurückweisung des Einspruches als verspätet durch die belangte Behörde erfolgte somit zu Recht. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger